

GARAGENORDNUNG

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind auch im Verkehr innerhalb der Garage genau zu befolgen. Dabei sind Lichtsignale, Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen, insbesondere beim Abstellen der Kraftfahrzeuge zu beachten. Werden Fahrzeuge vorschriftswidrig so geparkt, dass angrenzende Parkflächen nicht entsprechend den Markierungen benützt werden können, ist für sämtliche in Anspruch genommene Parkplätze das Entgelt zu entrichten. In der Garage darf nur im Schrittempo mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
2. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen, sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.
3. Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug, dessen Vergaser bzw. Einspritzaggregat, Treibstoffleitung oder Treibstoffbehälter undicht ist oder dessen Motor mit Flüssiggas betrieben wird, ist unzulässig. Das Parken mit Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist verboten.
4. Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten. Der Zutritt alkoholisierter Personen kann untersagt werden.
5. Der Gast verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperrern. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z. B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Unterbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird vom Garagenpersonal verlangt, dass das Fahrzeug unversperrt geparkt wird, sind sämtliche beweglichen Gegenstände aus dem Fahrgastraum zu entfernen und sind im Kofferraum zu deponieren. Dieser ist sodann zu verschließen.
6. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen, sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind in der Garage und den brandgefährdeten Nebenräumen polizeilich strengstens verboten.
7. Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren, Vergiftungsgefahr! Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen der Motoren im Leerlauf ist zu vermeiden.
8. Der durch Lautsprecher oder aufleuchtende Warntafeln verlautbarten Aufforderung "Zufahrt bzw. Zutritt verboten" oder "Motor abstellen, Garage verlassen", ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe, Flüssiggasflaschen, dürfen weder in den abgestellten Fahrzeugen, noch sonst in den Garagenräumen aufbewahrt werden. Im Fahrzeug darf jedoch ein leerer oder gefüllter, explosionssicherer, nicht verschlossener Reservetreibstoffbehälter bis max. 10 l Fassungsvermögen untergebracht werden.
10. Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige wassergefährdende Stoffe einzuleiten.
11. Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen und das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern sind verboten.
12. Die Abgabe akustischer Warnzeichen vor der Garageneinfahrt und in den Betriebsräumlichkeiten ist bloß im Notfall erlaubt.
13. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten der Brandklasse II (keine Halogen- oder Nasslöscher verwenden) zu unternehmen und sowohl die Feuerwehr (Notruf 122) als auch die Betriebsleitung (**02172/20 500-700**) zu informieren. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen. Aufzüge dürfen dabei nicht benützt werden.
14. Wir ersuchen, jede vermeidbare Verunreinigung der Betriebsräume zu unterlassen. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Fahrzeuges deponiert werden. Abfälle sind selbst zu beseitigen.
15. Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt in der Garage, wie z.B. ein Ausruhen in dem Fahrzeug, ist nicht gestattet.
16. Hat der Gast Einrichtungen der Garage oder fremde Fahrzeuge beschädigt, ist dies sofort der Betriebsleitung (**02172/20 500-700**) zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.
17. Fahrzeuge, die in die Garage eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z.B. zum Zwecke der Ummeldung, ist unbedingt vorher der Betriebsleitung zu melden. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizeidienststelle in den Besitz des Garagenunternehmens über, das berechtigt ist (§ 329 ABGB), alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.
18. Wird die Einstellung des Fahrzeuges über mehr als einen Tag beabsichtigt, muss mit der Betriebsleitung eine Vereinbarung über die Anwendung des entsprechenden Tarifes getroffen werden.
19. Der Vermieter bzw. Betreiber übernimmt ausschließlich die Verpflichtung, den zum Parken des Fahrzeuges benötigten Platz in brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter bzw. Betreiber ist nicht verpflichtet, die Fahrzeuge und darauf bzw. darin befindliche Sachen zu beaufsichtigen, zu bewachen oder zu verwahren und die Garage zu beheizen. §§ 970 ff ABGB finden keine Anwendung.
20. Der Vermieter bzw. Betreiber haftet nur für Schäden, die er, sein Mitarbeiter oder seine Gehilfen, für die er von Gesetzes wegen einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat bzw. haben.
21. Für Schäden durch Dritte haftet der Vermieter nicht. Diebstahlschäden sind der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
22. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt, z.B. Feuer, Explosion, Naturgefahren, Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Streik und Unruhen entstehen.
23. Jede Beschädigung an der Garage und deren Einrichtung durch den Mieter ist unverzüglich dem Vermieter bzw. Betreiber zu melden.

Die Betriebsleitung ersucht um Kenntnisnahme!
Frauenkirchen, 01. Jänner 2024



Klaus Hofmann – Geschäftsführer



Martin Adelwöhrer – General Manager